

BGer 6B 652/2019 vom 31. Mai 2019

Bundesgericht, 2019-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_652_2019

FR: TF 6B 652/2019 du 31 mai 2019

IT: TF 6B 652/2019 del 31 maggio 2019

Regeste

Nichtanhandnahme (Nötigung, Drohung etc. sowie Vorteilsannahme, Nötigung, Drohung, üble Nachrede etc.), Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Schwyz nahm die von der Beschwerdeführerin angestrebten Strafuntersuchungen nicht an die Hand. Auf die dagegen eingereichten Beschwerden trat das Kantonsgericht Schwyz mangels Leistung der verlangten Prozesskostensicherheiten in zwei separaten Verfügungen vom 24. April 2019 nicht ein. Die Beschwerdeführerin wendet sich am 24. Mai 2019 mit zwei identischen Beschwerden an das Bundesgericht.

E. 2

Die gleich gelagerten Verfahren 6B_652/2019 und 6B_653/2019 sind zu vereinigen und gemeinsam zu erledigen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Beschwerde an das Bundesgericht in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Nach Art. 383 Abs. 1 StPO kann die Verfahrensleitung die Privatklägerschaft verpflichten, innert einer Frist für allfällige Kosten und Entschädigungen Sicherheit zu leisten. Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, so tritt die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht ein (Art. 383 Abs. 2 StPO).

E. 4

Die Beschwerdeeingaben genügen nicht den gesetzlichen Begründungsanforderungen. Die Beschwerdeführerin setzt sich mit den angefochtenen Verfügungen nicht auseinander und legt nicht ansatzweise dar, inwiefern das Nichteintreten infolge Nichtleistung der Prozesskostensicherheiten bundesrechtswidrig sein sollte. Aus den Beschwerden ergibt sich mithin nicht, dass und inwiefern das Kantonsgericht mit seinen Verfügungen gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte. Der Begründungsmangel ist offensichtlich. Auf die Beschwerden ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Bei der Bemessung der Gerichtskosten ist ihrer finanziellen Lage Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG ; vgl. Urteil 6B_473/2019 vom 27. Mai 2019 E. 5).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.